

110-kV-Hochspannungsleitung UW Bayreuth - UW Pegnitz, Ltg. Nr. E7; Vermerk UVP-Vorprüfung

Vermerk

1. Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für die vorgesehene Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat die Maßnahme zulässigerweise gemäß Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 des UVPG eingeordnet. Bei dem hier beschriebenen Vorhaben handelt es sich um eine bloße Leitungsverstärkungsmaßnahme mit Änderungsmaßnahmen an 59 Masten (darunter um den standortgleichen und standortnahen Ersatzneubau von Masten, die Masterrhöhung, die Mastverstärkung, die Fundamentverstärkung und den teilweisen Austausch des Leiterseils der Leitung). Die Freileitung, für die bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, weist eine Gesamtlänge von 21,8 km auf - also mehr als 15 km - und eine maximale Nennspannung von 110 kV. Von der Vorhabenträgerin wurden Unterlagen für eine solche allgemeine Vorprüfung vorgelegt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Im Folgenden wurden das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien bewertet:

2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Die bestehenden Leiterseile werden lediglich teilweise durch vergleichbare Leiterseile ersetzt. Es werden weder die Anzahl der Stromkreise, die Spannungsebene noch die Leitungstrasse verändert. Damit bleiben die Übertragungsfähigkeiten der Leitungsverbindungen gleich. Die Abstände zu besiedelten Gebieten bleiben ebenfalls unverändert. Die Leitung hält auch nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen die Grenzwerte der 26. BImSchV ein.

Erhebliche Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase durch Schadstoffimmissionen, Lärm oder Abwasser können u.a. durch die Antragstellerin garantierte Einhaltung der AVV Baulärm und die der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vermieden werden.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

2.2.1. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Innerhalb des Leitungsverlaufs befindet sich das FFH Gebiet (DE6035-372) "Rotmain-, Mistelbach- und Ölschnitztal um Bayreuth". Die Maste Nrn. 134 und 135 befinden sich in dem vorgenannten FFH-Gebiet. Zwischen den Masten Nr. 89 und 90 wird das FFH-Gebiet überspannt.

Lediglich am Maststandort Nr. 135 sind Mast- und Fundamentverstärkungen vorgesehen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Betroffenheiten für naturschutzfachlich sensible Flächen bzw. artenschutzrechtlich relevante Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume vermieden werden. Auenwälder im Bereich des Mistelbachtals konnten erst in ca. 25 m Entfernung zur geplanten Arbeitsfläche kartiert werden. Des Weiteren konnte gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet das Bachneunauge und die Groppe in der Mistel nachgewiesen werden. Es findet eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme in einem Umfang von 1.820 m² im Bereich der Zuwegung und Arbeitsfläche von Mast Nr. 135 statt. Der Mast Nr. 135 steht auf Intensivgrünland. Der Gehölzsaum aus Weiden, Erlen und Eschen entlang des Fließgewässers "Mistel" wird nicht berührt. Im Zuge der Ertüchtigungsmaßnahmen erfolgen keine Eingriffe in vorhandene Lebensraumtypen. Es kann kleinräumig zu einer temporären Entwertung von Lebensraumtypen kommen. Möglich ist die baubedinge Beeinträchtigung von Biotopen und Lebensräumen, sowie von Lebensraumfunktionen für Tiere auf den unmittelbar angrenzenden Mastflächen. Erhebliche und nachhaltige baubedinge Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie können aber ausgeschlossen werden.

Damit ist – so auch die Stadt Bayreuth – schon keine über die Verträglichkeitseinschätzung hinausgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet sind dementsprechend nicht ersichtlich.

Der Mast Nr. 79 steht auf einer Seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese, angrenzend erstrecken sich entlang des Bärenwinkelgrabens gewässerbegleitende Wälder. Diese Flächen gehören zum Biotop „Gewässer-Begleitgehölz und Nasswiesen am Bärenwinkelgraben“, welches als geschütztes bzw. potenziell geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG zu werten ist. Nachdem es

sich nur um einen temporären Eingriff handelt und sich nach Beendigung der Baumaßnahme die Fläche wieder regenerieren kann und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder zur Verfügung steht, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Südwestlich vom Mast Nr. 136, der standortgleich ersatzneugebaut wird, liegt in etwa 70 m Entfernung ein Naturdenkmal (ND-04386 – sechs Eichen alter Ausprägung). Das Naturdenkmal liegt außerhalb der vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen und des Schutzgerüsts an der Straße St2163. Bodeneingriffe finden nur direkt am Maststandort im Bereich der Baugrube statt. Es finden keine Gehölzeingriffe in diesem Bereich statt. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.2. Artenschutz

Für die im Vorhabenbereich vorkommenden Tierarten sind ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Die Umweltbaubegleitung gewährleistet über die gesamte Bauzeit die fachlich qualifizierte und zielführende Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Eine erhebliche Betroffenheit kann insoweit ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass mit den dort aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht entsteht; Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Vereinzelt befinden sich im Bereich der Zuwegungen, Arbeitsflächen, Schutzgerüste und angrenzend an die Maststandorte mesophile Gebüsche/Hecken sowie Jungaufwuchs von Laubgehölzen. Zur Schaffung der Baufreiheit und zur Herstellung der Fundamentgruben werden der Rückschnitt von Gehölzen bzw. Gehölzrodungen erforderlich. Es handelt sich hierbei überwiegend um Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung im Schutzstreifenbereich, die ohnehin einer regelmäßigen Trassenpflege unterliegen, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich sind.

2.2.3. Umweltauswirkungen aufgrund von Zuwegungen

Darüber hinaus führen die Zuwegungen zu den Maststandorten im Wesentlichen über vorhandene Zufahrten (Straßen, Flurwege) und landwirtschaftliche Nutzflächen (evtl. Anlage von Baustraßen). Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Betroffenheiten für naturschutzfachlich sensible Flächen bzw. artenschutzrechtlich relevante Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

vermieden werden. Sofern für die Nutzung von Zuwegungen Gehölzeingriffe erforderlich sein sollten, unterliegen diese Gehölze ohnehin einer regelmäßigen Trassenpflege.

2.3. Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Die Maste Nrn. 108, 109, 110, 112 liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Sophienberg", der Mast Nr. 135 im Landschaftsschutzgebiet "Talau des Mistelbachs" und die Maste Nrn. 136 und 139 im Landschaftsschutzgebiet "Schlosspark Fantaisie". Das Landratsamt Bayreuth hat für das LSG "Sophienberg" eine Befreiung von Verboten für o.g. Masten ausgestellt sowie für das LSG "Schlosspark Fantaisie" eine Erlaubnis erteilt. Die Stadt Bayreuth hat für Mast Nr. 135 die benötigte Erlaubnis erteilt. Die Bescheide liegen vor.

Im Abschnitt von Mast Nr. 72 bis Mast Nr. 96 werden die bestehenden Betonvollwandmaste im Rahmen eines Ersatzneubaus durch Stahlgittermaste ersetzt. Durch den neuen Masttyp mit zusätzlicher Erdseilspitze ergeben sich hier wesentliche Masterhöhungen von 6 bis 17 m. Im restlichen Bereich der 110-kV-Leitung (Maste Nrn. 97 bis 152) finden im Bereich der Ersatzneubauten punktuelle Masterhöhungen statt. Dort liegen die Masterhöhungen zwischen 2 und 6 m. Das Kopfbild dieser Maste bleibt ebenso wie die Abmessungen der Maste an der Erdaustrittszone annähernd unverändert. Ansonsten werden Masterhöhungen durch den Einbau von zusätzlichen Zwischenstücken, sog. Zwischenschüssen und dem Neubau der Unterteile an der Erdoberkante erreicht.

Insgesamt werden 34 Maste abgebaut und an den gleichen Standorten bzw. standortnah ersatzneugebaut. Von den 34 Masten werden 32 Maste mehr als 10 % höher sein als die bestehenden Maste. Die Ersatzneubaumaste erreichen eine Endhöhe zwischen 20 bis 30 m bzw. teilweise über 30 m. Nur der Mast Nr. 109 erreicht eine Endhöhe von über 40 m.

Die Maste Nrn. 110, 132 und 136 werden jeweils 1 bis 2,5 Meter erhöht. Die Höhendifferenz von Altanlage zu Neuanlage ist kleiner als 10 %. Laut den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) sind die Eingriffe nicht erheblich. Gleiches gilt auch für erheblich nachteilige Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG auf das Schutzgut Landschaft vor, da die Masten nur minimal im Verhältnis zu ihrer jeweiligen ursprünglichen Gesamthöhe erhöht werden.

Bei den Masten Nr. 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 100, 109, 110, 112, 118, 123, 125, 132, 136, 139, 140, 150 und 152 ergeben sich Erhöhungen von ca. 6 bis 17 m. Die Höhendifferenz von Altanlage zu Neuanlage ist größer als 10 %. Laut den Vollzugshinweisen zum Ausgleich be-

stimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (Bay-KompV) ist die vorhabenbezogene Wirkung als hoch einzustufen. Für diesen nach § 15 BNatSchG erheblichen Eingriff erfolgt eine Ersatzzahlung. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft i.S.d. UVPG liegt hier aber nicht vor. Die Stahlgittermasten widersprechen nicht dem Gebietscharakter, da sie durch die offene Bauweise – gerade auch im Verhältnis zu den Betonvollwandmasten – im Landschaftsbild nicht verstärkt auffallen. In einer Gesamtschau liegen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild vor.

2.4. Schutzgut Boden und Fläche

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen an der Leitung, ergibt sich eine Mehrversiegelung für alle Ersatzneubau- und Fundamentkopfsanierungsmasten von insgesamt ca. 212 m². Von diesen kleinflächigen Versiegelungen gehen geringfügige Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts und des Bodengefüges aus. Diese sind aufgrund ihrer geringen Ausdehnung für den Gesamtraum nicht von Bedeutung. Hinsichtlich der punktuellen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Bis auf die oben genannte Mehrversiegelung erfolgt kein zusätzlicher dauerhafter Flächenverbrauch.

An den zu sanierenden Masten wurde in der Vergangenheit keine bleimennigehaltige Grundierungsfarbe verwendet. Der Stahl ist feuerverzinkt und erhielt einen Deckanstrich. Es liegen Platten-, Ramm- und Bohrfundamente vor. Holzschwelle wurden hier nicht eingebaut. Die Fundamente sind mit keinem Schwarzanstrich (Teer) versehen. Zudem werden die für die Bauzeit temporär genutzten Flächen für Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen, nach Beendigung der Baumaßnahme, wieder ihrer eigentlichen Nutzung zugeführt. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist nicht zu erwarten, weil alle zur Vermeidung von Unfällen und Havarien dienenden Vorschriften/Arbeitshilfen zur Anwendung kommen. Ausweislich der von der Antragstellerin vorgebrachten Stellungnahmen liegen für die Ertüchtigungsmaßnahmen im Vorhabensbereich keine relevanten Eintragungen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG vor. Es gibt somit keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten im Vorhabenbereich.

Um die Böden vor Verdichtung zu schützen, werden bei entsprechender Witterung oder Empfindlichkeit auf Zufahrten und Arbeitsflächen Bongossi-Baggermatten bzw. Fahrspurplatten aus Aluminium-/Stahl eingesetzt. Bodenverdichtungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auflockerung des beanspruchten Bodens beseitigt.

Aufgrund der überwiegend temporär wirkenden Eingriffe und im Zusammenspiel mit den von der Antragstellerin vorgebrachten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu befürchten.

2.5. Schutzgut Wasser

Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Die Maste Nrn. 133 bis 137 stehen innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Bayreuth. Es werden nur am Mast Nr. 136 Maßnahmen durchgeführt (standort-gleicher Ersatzneubau inkl. Erhöhung). Dieser liegt im Bereich der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Bayreuth. Für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 136 liegt eine Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Bayreuth vor. Die in den dortigen Nebenbestimmungen enthaltenen Maßnahmen stellen sicher, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes unwahrscheinlich ist.

Der Mast Nr. 135 sowie die Zuwegung zu dem Standort befinden sich innerhalb des vorläufigen gesicherten Überschwemmungsgebietes „Mistel“. Die Arbeiten erfolgen punktuell und in einem überschaubaren Bauzeitraum. Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Einstauflächen und somit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz auszuschließen. Für den Fall, dass Hochwasserereignisse eintreten, können die vorhandenen Arbeitsflächen zeitnah geräumt werden. Die notwendige Ausnahmegenehmigung für Mast Nr. 135 der Stadt Bayreuth liegt vor.

Von der temporären Grabenverrohrung an Mast Nr. 75 sind keine dauerhaften erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten. Die lediglich temporäre Verrohrung des Gewässers dient dessen Erhalt und Schutz.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind aktuell an keinem der Maststandorte erforderlich, sodass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und die Grundwasserströme zu erwarten sind. An einigen Maststandorten werden bei hoch anstehendem Grundwasserspiegel während der Bauausführung eventuell Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die sich kleinräumig temporär auf den Grundwasserstand und die oberflächennahen Grundwasserströme auswirken können. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt und der ursprüngliche Wasserstand stellt sich wieder ein, so dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und Grundwasserströme zu erwarten sind. Sollte Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.6. Schutzgut Luft, Klima

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind aufgrund der Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110-kV-Leitung Nr. E7 nicht zu erwarten.

Baubedingt kommt es lediglich durch den Baustellenbetrieb in geringem Umfang zu Treibhausgasemissionen. Anlagen- und betriebsbedingt kommt es zu keinen Treibhausgasemissionen durch die Freileitung.

2.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben hat keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und auf sonstige Sachgüter.

Gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen keine Maststandorte innerhalb von Gebieten, die im Ganzen archäologisch relevant sind. Im weiteren Umfeld der Maststandorte sind zwei archäologischen Bodendenkmale vorhanden. Eine Abgegangene mittelalterliche Burg sowie Befunde der frühen Neuzeit im Bereich von Schloss Fantaisie mit zugehörigen Parkanlagen (D-4-6035-1019), sowie eine Siedlung des frühen und hohen Mittelalters (D-4-6035-0022). Die archäologischen Bodendenkmale liegen außerhalb des Vorhabenbereiches in ca. 250 m bzw. 850 m Entfernung. Sie sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhandensein archäologischer Bodendenkmale an den Maststandorten kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bezüglich etwaiger denkmalwürdiger, archäologischer Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) allgemeine Anzeigepflicht.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Insgesamt kann das Vorhaben als zeitlich überschaubar und die Eingriffe als langfristig kompensierbar eingestuft werden. Auch sonst sind keine anderen Beeinträchtigungen ersichtlich. Das Vorhaben hat vor allem baubedingte Umweltauswirkungen, diese entfalten insgesamt jedoch nur eine geringe Intensität. Zudem werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt, welche durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden. Die Anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, insbesondere die erhöhte Bodenversiegelung sowie die Masterhöhung sind als unerheblich anzusehen. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind keine ersichtlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 06.03.2024
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Stefan
Regierungsrätin